

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Gesicherte Schulstandorte 2022/2023

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit der Pressemitteilung vom 30. Mai 2022 informierte das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung darüber, dass für 30 Grundschulen (davon 26 Grundschulen an Einzelstandorten und 4 Grundschulen an Mehrfachstandorten), die zum Schuljahr 2022/2023 die Schülermindestzahl 20 beziehungsweise 40 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, Regelungen im Hinblick auf eine Planungssicherheit für das Schuljahr 2022/2023 getroffen wurden.

Mit Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 30. Mai 2022 informierte dieses über Regelungen zur Bestandssicherheit von 30 Grundschulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2022/2023. Zehn der Schulen seien aus dem Staatlichen Schulamt Greifswald, neun aus dem Staatlichen Schulamt Schwerin und sieben aus dem Staatlichen Schulamt Neubrandenburg.

1. Für welche 30 Schulen hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für das Schuljahr 2022/2023 Regelungen zur Bestandssicherung getroffen?
Wie lauten die konkret getroffenen Regelungen?
(Bitte einzeln nach Schulamt und Schule aufschlüsseln!)

Für die Grundschule am Einzelstandort ist gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 des Schulgesetzes für die Bildung einer Eingangsklasse eine Schülermindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern erforderlich.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse kann in begründeten Ausnahmefällen nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes insbesondere dann erteilt werden, wenn

1. eine Schule, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist oder
2. für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund werden jährlich Grundschulen hinsichtlich ihrer Anmeldezahlen überprüft. Wie viele und welche Grundschulen jährlich einer Prüfung unterliegen, variiert und hängt von verschiedensten äußeren Faktoren ab. So nutzen Eltern häufig die Möglichkeit und melden ihre Kinder gemäß den Vorschriften des § 46 des Schulgesetzes auch an örtlich nicht zuständigen Schulen an, sodass die erwarteten Schülerzahlen nicht eintreten. Ein weiterer Aspekt kann auch eine veränderte Linienführung der befördernden Verkehrsgesellschaften der Landkreise sein, sodass unzumutbare Schulwegzeiten erneut auf dem Prüfstand stehen.

Bei unzumutbaren Schulwegzeiten zur nächstgelegenen Grundschule ist gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 des Schulgesetzes eine jahrgangsübergreifende Beschulung zulässig. In diesem Fall müssen mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können. Von einer unzumutbaren Schulwegzeit ist dann auszugehen, wenn die Zeit zwischen Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule für eine Grundschülerin oder einen Grundschüler mehr als 40 Minuten beträgt. Sind im genehmigten Schulentwicklungsplan des jeweiligen Landkreises unzumutbare Schulwegzeiten festgestellt worden, dürfen jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.

Diese Regelung trifft für das kommende Schuljahr 2022/2023 für die 26 nachfolgend benannten Grundschulen zu.

Staatliches Schulamts Greifswald	Staatliches Schulamts Neubrandenburg	Staatliches Schulamts Rostock	Staatliches Schulamts Schwerin
Grundschule Ahlbeck	Grundschule Altenhof		Grundschule Balow
Grundschule Görmin	Grundschule Gielow		Grundschule Groß Godems
Grundschule Kröslin	Grundschule Holzendorf		Grundschule Mestlin
Grundschule Lassan	Grundschule Mölln		Grundschule Passow
Grundschule Leopoldshagen	Grundschule Sarow		Regionale Schule mit Grundschule Malliß
Grundschule Mewegen	Grundschule Schönfeld		Regionale Schule mit Grundschule Marnitz
Grundschule Tutow	Grundschule Wredenhagen		Grundschule Kalkhorst
Grundschule Dierhagen OT Dändorf			Grundschule Roggendorf
Grundschule Velgast			Grundschule Kummer
Regionale Schule mit Grundschule Vitte			
10 Schulen	7 Schulen	0 Schulen	9 Schulen

Die Schülermindestzahl für Grundschulen am Mehrfachstandort beträgt gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Satz 1 des Schulgesetzes 40 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 des Schulgesetzes dann unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler beträgt.

Auf Grundlage dieser Regelung kann für folgende Grundschulen am Mehrfachstandort zum Schuljahr 2022/2023 eine Klassenbildung erfolgen:

Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
Grundschule „Ferdinand von Schill“, Stralsund	Grundschule „Datzeberg“, Neubrandenburg		Grundschule „Campus am Turm“, Schwerin
	Regionale Schule mit Grundschule „Pestalozzi“, Demmin		
1 Schule	2 Schulen	0 Schulen	1 Schule

Die Bildung von Eingangsklassen trotz unterschrittener Schülermindestzahlen ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Bestandsfähigkeit der Schulen. Damit wird auch dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/407 Rechnung getragen.

2. Gab es Schulen, die eine entsprechende Regelung für das Schuljahr 2022/2023 nicht erhalten haben?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Aus welchen Gründen wurde die entsprechende Regelung nicht erteilt?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zum Schuljahr 2022/2023 profitieren alle Schulen von den bestehenden Regelungen des Schulgesetzes und können eine Eingangsklasse bilden.

3. Laut Pressemitteilung handelt es sich um 30 Grundschulen; die darauf erfolgende Aufzählung in der Pressemitteilung umfasst jedoch nur 26 Schulen.
Ist es richtig, dass die vier in der Pressemitteilung nicht aufgeführten Grundschulen im ebenfalls nicht ausdrücklich in der Pressemitteilung genannten Staatlichen Schulamt Rostock angesiedelt sind?
 - a) Wenn ja, aus welchen Gründen wurde das Staatliche Schulamt Rostock im Gegensatz zu den anderen Staatlichen Schulämtern des Landes nicht ausdrücklich genannt?
 - b) Um welche vier Schulen handelt es sich?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die vier in der Pressemitteilung nicht aufgeführten Grundschulen sind nicht im Staatlichen Schulamt Rostock angesiedelt. Sie wurden nicht mit aufgeführt, da es sich bei den vier Schulen um Grundschulen am Mehrfachstandort handelt, die im Folgenden dargestellt sind:

Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
Grundschule „Ferdinand von Schill“, Stralsund	Grundschule „Datzeberg“, Neubrandenburg		Grundschule „Campus am Turm“, Schwerin
	Regionale Schule mit Grundschule „Pestalozzi“, Demmin		
1 Schule	2 Schulen	0 Schulen	1 Schule

4. Aus welchen Gründen ist die Bestandssicherheit der 30 Schulen nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern gefährdet (die Gründe bitte einzeln nach betroffener Schule aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Ist es richtig, dass die Schulen auch bereits in den Vorjahren im Bestand gefährdet waren?
- Wenn ja, um welche Schulen handelt es sich?
 - Seit wann lagen diese Gründe erstmals vor (bitte nach Schule, Grund und erstem Antragstellungsdatum auf Ausnahmegenehmigung aufschlüsseln)?
 - Aufgrund welcher Maßnahmen wurden diese Schulen in den vergangenen Jahren nicht aufgehoben (bitte nach Schule aufschlüsseln)?

Zu a)

Folgende der in Frage 1 genannten Schulen waren bereits zum Schuljahr 2021/2022 von der Regelung zur Bildung von Eingangsklassen trotz Nichterreichens der Schülermindestzahl betroffen:

Einzelstandorte

Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
Grundschule Ahlbeck	Grundschule Altenhof		Grundschule Balow
Grundschule Görmin	Grundschule Mölln		Grundschule Groß Godems
Grundschule Kröslin	Grundschule Sarow		Grundschule Kalkhorst
Grundschule Lassan	Grundschule Schönfeld		Grundschule Passow
Grundschule Leopoldshagen	Grundschule Wredenhagen		Grundschule Roggendorf
Grundschule Mewegen			
Grundschule Tutow			
Grundschule Dierhagen OT Dändorf			
Grundschule Velgast			
Regionale Schule mit Grundschule Vitte			

Mehrfachstandorte

Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
	Grundschule „Datzeberg“, Neubrandenburg		Grundschule „Campus am Turm“, Schwerin
	Regionale Schule mit Grundschule „Pestalozzi“, Demmin		

Zu b)

In Bezug auf die erste Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung gibt es keine statistische Erfassung. Um die Frage beantworten zu können, müssten alle Akten seit dem Bestehen der Regelungen zur Antragstellung auf Ausnahmegenehmigung in den Staatlichen Schulämtern händisch durchsucht werden.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Die Regelungen des § 45 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Schulgesetzes, die ein Abweichen von der regulären Schülermindestzahl ermöglichen, bestehen seit der Einführung des Schulgesetzes im Jahr 1996.

Zu c)

Regelungen, die dazu führten, dass die zuvor genannten Grundschulen an Einzelstandorten trotz des Nichterreichens der regulären Schülermindestzahl nicht aufgehoben werden mussten, sind unter anderem in § 45 Absatz 4 Nummer 1 des Schulgesetzes zu finden. Danach kann von der regulären Schülermindestzahl 20 für die Jahrgangsstufe 1 abgewichen werden, wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Bestand der Grundschule auch weiterhin gegeben.

Für Grundschulen am Mehrfachstandort gelten unter anderem die Vorschriften in § 45 Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes. Danach beträgt die reguläre Schülermindestzahl 40. Diese Schülermindestzahl kann gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 des Schulgesetzes dann unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler beträgt. Insofern ist der Bestand so lange nicht gefährdet, wie diese Voraussetzungen erfüllt werden und Eingangsklassen gebildet werden können.

6. Für welche der in der Pressemitteilung angesprochenen 30 Schulen werden perspektivisch auch in den nächsten zwei Schuljahren Gründe vorliegen, die eine Aufhebung nach dem Schulgesetz vorsehen (bitte nach Schule und Grund einzeln aufschlüsseln)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen derzeit entsprechende Schulentwicklungspläne für den Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027. Erst nach Abschluss des Verfahrens liegen der Landesregierung Informationen entsprechend der Fragestellung vor.

Aufgrund des Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/407 wurde bereits die diesem Verfahren zugrundeliegende Schulentwicklungsplanungsverordnung novelliert, sodass kein Planungsträger allein wegen zu geringer Schülerzahlen verpflichtet ist, eine Aufhebung von Schulen vorzusehen.

7. Die Pressemitteilung umfasst im Wesentlichen Grundschulen.
Gibt es auch Anträge anderer Schularten auf Ausnahmegenehmigungen nach § 45 des Schulgesetzes beziehungsweise § 45a des Schulgesetzes?
- a) Wenn ja, um welche Schulen handelt es sich (bitte einzeln nach Schule, Grund und Schulamt aufschlüsseln)?
 - b) Welche Regelungen wird das Ministerium treffen, um auch diese Schulen nicht aufzuheben?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für Regionale Schulen gilt gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 3 Satz 2 des Schulgesetzes grundsätzlich die Schülermindestzahl 36.

In Auswertung der durch die Staatlichen Schulämter gemeldeten Anmeldezahlen für das Schuljahr 2022/20223 wurden 31 Regionale Schulen ermittelt, die die für die Bildung von Eingangsklassen erforderliche Schülermindestzahl 36 nicht erreichen.

Darunter sind auch 19 Regionale Schulen, für die jedoch die Schülermindestzahl 22 gilt, da bereits mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan unzumutbare Schulwegzeiten anerkannt wurden. Für diese Schulen ist eine gesonderte Antragstellung durch den Schulträger und eine Genehmigung der Klassenbildung durch die oberste Schulbehörde nicht erforderlich.

Einer Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse bedarf es immer nur dann, wenn nach Abschluss des Anmeldeverfahrens feststeht, dass die Schülermindestzahl 36 oder die durch Anerkennung der unzumutbaren Schulwegzeiten abgesenkte Schülermindestzahl 22 unterschritten wird. In diesen Fällen ist über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes zu entscheiden.

Für folgende 12 Regionale Schulen wurde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt:

Staatliches Schulamt Greifswald	Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Staatliches Schulamt Rostock	Staatliches Schulamt Schwerin
Regionale Schule Altenkirchen	Regionale Schule Dargun	Regionale Schule mit Grundschule Krakow am See	Regionale Schule mit Grundschule Lübstorf
Regionale Schule mit Grundschule Karlshagen	Regionale Schule Gnoien	Regionale Schule mit Grundschule Zehna	Regionale Schule Brüel
Regionale Schule mit Grundschule Vitte	Regionale Schule mit Grundschule Rechlin	Grundschule mit schulartunab- hängiger Orien- tierungsstufe „Kleine Birke“ Rostock	
		Regionale Schule Neubukow	
3 Schulen	3 Schulen	4 Schulen	2 Schulen

Für den Bereich der Gesamtschulen und Gymnasien wurde festgestellt, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zum Schuljahr 2022/2023 an zwei Schulen, dem „Erasmus Gymnasium“ Rostock und dem „Schloss-Gymnasium“ Gützkow, die Anmeldezahl für die Jahrgangsstufe 7 nicht der notwendigen Schülermindestzahl gemäß § 45 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes entspricht.

Gemäß § 45 Absatz 5 Satz 5 und Satz 6 Buchstabe b des Schulgesetzes kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Schulträgers von der Schülermindestzahl mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abgewichen werden, wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann oder wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Fall beträgt die Schülermindestzahl 44.

Vor diesem Hintergrund konnte in beiden Fällen eine Klassenbildung zum kommenden Schuljahr ermöglicht werden.

8. Plant die Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes, die eine verbindliche Änderung des § 45 des Schulgesetzes und/oder des § 45a des Schulgesetzes dahingehend vorsieht, dass es keine Schulschließungen aufgrund zu kleiner Eingangsklassen oder Schülermindestzahlen geben wird?
 - a) Wenn ja, wann ist die Änderung des Schulgesetzes geplant und wie soll diese konkret aussehen?
 - b) Wenn nicht, wie gedenkt die Landesregierung bis zum Jahr 2030 Schulschließungen aufgrund des § 45 des Schulgesetzes beziehungsweise des § 45a des Schulgesetzes zu verhindern?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung plant eine umfassende Schulgesetznovelle, die auch das Thema der Schülermindestzahlen und einer damit verbundenen zukünftigen Bestandsfähigkeit von Schulen neu regeln soll. Zu den konkreten Änderungen kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Aussage erfolgen, da die Landesregierung zunächst an einem Entwurf arbeitet. Vorgesehen ist eine Senkung der Schülermindestzahlen in den Eingangsklassen.

9. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung Gründe, wonach eine Schule bis zum Jahr 2030 geschlossen werden könnte?
Wenn ja, welche Gründe sind dies?

Aus dem Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird deutlich, dass es noch bis zum Jahr 2030 Schulschließungen geben wird. Auf der Grundlage der von SPD, CDU und DIE LINKE beschlossenen Inklusionsstrategie, abrufbar unter (www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Schule/Schulorganisation/Inklusion/), betrifft dies unter anderem die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, deren Aufhebung gemäß § 143 Absatz 12 Nummer 6 des Schulgesetzes zum 31. Juli 2027 vorgesehen ist. Weitere Schulschließungen können erfolgen, wenn der Schulträger selbst diese Entscheidung trifft.